



25.057 n BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung

Bericht des BFE vom 19. März 2026 zuhanden der UREK-S betreffend den Begriff «Nationalstrassen»

1. Auftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wurde gebeten, im Zusammenhang mit der vom NR eingebrachten Regelung von Artikel 15e Absatz 1^{ter} E-EleG zu klären, was mit dem Begriff «Nationalstrassen» gemeint ist, insbesondere, ob der Begriff auch Strassen umfasst, die nicht den Ausbaustandard einer Nationalstrasse im Sinne einer «Autobahn» erreichen.

2. Erläuterung des Begriffs «Nationalstrassen»

Der Begriff «Nationalstrassen» richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11). Dieses unterscheidet Nationalstrassen erster, zweiter und dritter Klasse (Art. 1 Abs. 2 NSG).

Zur ersten Klasse zählen klassische Autobahnen mit richtungsgetrennten Fahrbahnen und ohne höhengleiche Kreuzungen (Art. 2 NSG). Zweite Klasse sind ebenfalls nur Motorfahrzeugen vorbehaltene Strassen, in der Regel ohne höhengleiche Kreuzungen (Art. 3 NSG). Nationalstrassen dritter Klasse stehen auch anderen Verkehrsteilnehmenden offen und können Ortsdurchfahrten oder höhengleiche Kreuzungen aufweisen (Art. 4 NSG).

Der Begriff «Nationalstrasse» ist somit nicht auf «Autobahnen» beschränkt. Er erfasst sämtliche Strassenachsen des vom Bund beschlossenen Nationalstrassennetzes – unabhängig von Ausbaustandard oder Verkehrsregime. Massgeblich sind Eigentum, Finanzierung und Zuständigkeit des Bundes, nicht die umgangssprachliche Bezeichnung als Autobahn oder Autostrasse.